

Lösungsskizze Probeklausur

Fall abgewandelt nach BVerwGE 110, 226 und Martini, JuS 2003, 266

2 Klageanträge: Klage gegen Bewilligungsbescheids + Klage gegen Rückforderung

=> entweder jeweils Zulässigkeit und Begründetheit für beide Klageanträge gesondert oder komplett nacheinander

A. Zulässigkeit

I. Klage gegen Aufhebung des Bewilligungsbescheids

1. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I 1 VwGO

- öff-rechtliche Streitigkeit?
- hängt von der Rechtsnatur der Handlung ab, die rückgängig gemacht werden soll
- hier: keine unmittelbar streitentscheidende Norm, die Hoheitsträger als solchen einseitig berechtigt und verpflichtet
- daher: enger Sachzusammenhang mit Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- Schülerbegabtenförderung (+)
- typisches Über-/Unterordnungsverhältnis: Förderung dient der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, muss beantragt werden und wird ggf. durch VA bewilligt

2. Statthafte Klageart

- Zahlung der Förderung = Realakt
- Aber ausdr. Bewilligung durch Bescheid => Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung nach § 35 VwVfG, also VA
- Aufhebung eines VA => §§ 48, 49 VwVfG = gleichfalls VA
- also: Anfechtungsklage nach § 42 I 1. Alt VwGO

3. Klagebefugnis, § 42 II VwGO

- Aufhebung eines begünstigenden VA = Eingriff in bestehende Rechte,
- daher: Adressatentheorie, Art. 2 I GG (+)

4. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO

Leider ist hier dem Aufgabensteller (also mir) wegen einer Umstellung im SV ein Fehler unterlaufen:

Nach § 68 I 2 Nr. 1 VwGO ist ein Vorverfahren entbehrlich, weil mit der Senatsverwaltung eine oberste Landesbehörde gehandelt hat.

Wer das Vorverfahren trotzdem geprüft hat, dem wird das natürlich nicht als Fehler angerechnet, Lösung s.u. (*kursiv*).

Gut vertretbar wären folgende Lösungen:

- Möglichkeit 1: Die Rechtsbehelfsbelehrung ist unrichtig erfolgt, die Behörde ist erkennbar von einem Widerspruchsverfahren ausgegangen. D.h. die Klagefrist beträgt nach § 74 I 2 i.V.m. § 58 II 1 VwGO ein Jahr.
- Möglichkeit 2 und 3: Wer mit dem SV davon ausgeht, dass die Rechtsbehelfsbelehrung „ordnungsgemäß“ erfolgte (also als Rechtsbehelf die verwaltungsgerichtliche Klage und nicht die Erhebung eines Widerspruchs benannt hat), kann entweder zur Unzulässigkeit der Klage kommen (wegen Verstreichens der Frist nach § 74 I 2 VwGO) oder wie folgt argumentieren: Behörde darf auch über einen unstatthaften oder verspäteten Widerspruch sachlich entscheiden und damit den Weg zur verwaltungsgerichtlichen Sachprüfung eröffnen. Das Widerspruchsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde Herrin über den Streitstoff bleibt und daher die Voraussetzungen für den anschließenden Verwaltungsprozess schaffen kann (so ausdr. die Rspr.: u.a. BVerwG DVBl. 1972, 423, Ausnahme nur bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung, a.A. etwa Kopp/Schenke, VwGO, § 70 Rn. 9 mwN).
- *A hat nicht ausdr. Widerspruch, sondern „Einspruch“ erhoben*
- *Aber: Bezeichnung nachrangig*

- *Entscheidend: erkennbarer Wille des Adressaten, die Änderung oder Beseitigung des VA zu erlangen, vgl. §§ 133, 157 BGB analog (+)*
- *Widerspruch fristgerecht iSd § 70 I 1 VwGO?*
- *Beginn der Widerspruchsfrist mit Bekanntgabe an den/die Beschwerte/n, § 70 I 1 VwGO*
- *Jedoch: Fiktion des § 41 II VwVfG: Tag der Bekanntgabe ist der dritte Tag nach Aufgabe des Schreibens zur Post, auch wenn die A den Brief bereits früher erhalten hat.*
- *Schreiben der Senatsverwaltung wird am 6. 3. 2006 zur Post gegeben, Widerspruchsfrist begann daher nach § 41 II VwVfG am 9. 3. 2006 zu laufen*
- *Fristablauf gem. § 57 II VwGO, § 222 I ZPO, § 188 II 1 BGB bzw. § 31 I VwVfG iVm § 188 II 1 BGB am 9.4.2006*
- *Widerspruch eingelegt am 8.4.2006, also fristgemäß*

5. *Klagefrist, § 74 I VwGO*

- *Klagefrist beginnt mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids am 27. 5. 2006*
- *Klageerhebung erfolgte am 22. 6. 2006, also fristgemäß*

6. *Richtiger Klagegegner, § 78 I Nr. 1 VwGO*

= Land Berlin, vertreten durch den Senator für Bildung

7. *Beteiligten- und Prozessfähigkeit*

ergibt sich aus §§ 61, 62 VwGO

Also: Zulässigkeit (+)

II. Klage gegen Rückforderung

1. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I VwGO

- Enger Sachzusammenhang mit Erfüllung öff-rechtlicher Aufgaben (s.o.)
- Bewilligung erfolgte durch VA
- Andererseits: 2-Stufen-Theorie: „Ob“ ist öff-rechtlich, „Wie“ ist privatrechtlich
- Hier aber: verlorener Zuschuss, keine zweite Regelungsebene unterhalb der Bewilligung (bspw. Darlehensvertrag)
- daher: öff-rechtl. (+)

2. Statthafte Klageart

- Anfechtungsklage nach § 42 I 1. Alt. VwGO?
- Rückforderung = Regelung iSd § 35 VwVfG
- Behörde will ihren Anspruch verbindlich feststellen, außerdem Rechtsbehelfsbelehrung
- s. auch ausdr. § 49a I 2: „Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen VA festzusetzen“.

3. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen

S.o.

Objektive Klagehäufung nach § 44 VwGO:

- derselbe Beklagte (+)
- dasselbe Gericht (+)
- Zusammenhang (+)

B. Begründetheit

I. Klage gegen Aufhebung des Bewilligungsbescheids

Anfechtungsklage begründet, wenn Rücknahmebescheid rechtswidrig und Klägerin in eigenen Rechten verletzt ist, § 113 I 1 VwGO

a) Rechtsgrundlage des Rücknahmebescheids
= § 48 VwVfG

b) Formelle Rechtmäßigkeit

(1) Zuständigkeit?

- Probl.: Bewilligungsbescheid wurde durch Bezirksamt erlassen und nun durch die Senatsverwaltung aufgehoben
- § 48 V VwVfG: es entscheidet die nach § 3 VwVfG zuständige Behörde
- § 3 VwVfG regelt aber nur die örtliche Zuständigkeit, nicht die sachliche (darum geht es hier)!
- Aber: Rechtsgedanke lässt sich übertragen, sachlich zuständig für den Erlass des Bewilligungsbescheids wäre die Senatsverwaltung gewesen
=> Unzuständigkeit soll nicht perpetuiert werden (BVerwGE 110, 226, 232).
- Also: Zuständigkeit (+)

(2) Verfahren, Form?

Anhörung, § 28 I VwVfG (+) und ausf. Begründung, § 39 I VwVfG (+)

c) Materielle Rechtmäßigkeit

(1) Ausgangs-VA muss *rechtswidrig* gewesen sein, s. § 48 I 1 VwVfG (sonst nur Widerruf n. § 49 VwVfG)

- Formell war der Bewilligungsbescheid rechtswidrig, da er von einer unzuständigen Behörde erlassen wurde (s.o.)
- Auch materielle Rechtswidrigkeit?
- Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 III GG)? Verwaltungsvorschriften (hier: Förderrichtlinie) sind internes (Verwaltungs-)Recht, haben keine Außenwirkung
- H.M. und Rspr.: im Bereich der Leistungsverwaltung ist der Gesetzesvorbehalt abgeschwächt: Ausreichend, wenn Förderprogramm im Haushaltsplan ausgewiesen ist, im Übrigen Regelung durch Verwaltungsvorschriften (s. BVerwGE 58, 45, 48 ff.)
- A.A. vertretbar: Gegenansicht verweist auf Wesentlichkeitsprinzip: Nicht-Gewährung von Subventionen kann für die Grundrechtsausübung (Art. 12 I GG) einschneidender sein als ein staatlicher Eingriff

- Verstoß gegen Einkommensgrenzen in den Förderrichtlinien also unerheblich?
- Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften über die Verwaltungspraxis nach Art. 3 I GG => Gleichbehandlungsgebot in seiner objektiv-rechtlichen Fkt. (BVerwG, NVwZ 2003, 1384f.)
- hier wurden die Einkommensgrenzen nach der Förderrichtlinie in der Verwaltungspraxis auch tatsächlich angewendet, daher Verstoß gegen Art. 3 I GG (+)
- Bewilligungs-VA somit auch materiell rechtswidrig

(2) Vertrauensschutz

- Hier begünstigender VA, der eine laufende Geldleistung gewährt, also § 48 II VwVfG anwendbar
- gewährte Leistungen verbraucht (+), also Vertrauen in der Regel schutzwürdig nach § 48 II 2 VwVfG
- aber: keine Schutzwürdigkeit, wenn der Begünstigte den VA durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, § 48 II 3 Nr. 2 VwVfG, Verschulden nicht erforderlich!
- auch § 48 II 3 Nr. VwVfG könnte eingreifen, aber nur für eine Aufhebung ab August 2004, da die A erst Ende Juli 2004 über die falschen Angaben informiert worden ist (außer, wenn man grobe Fahrlässigkeit annimmt, wofür im SV aber nichts spricht), s. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 48, Rn. 106. Hier soll der Bescheid ex nunc (also mit Wirkung ab 23.5.2004) zurückgenommen werden.
- also: Vertrauensschutz (-)

(3) Rücknahmefrist, § 48 IV VwVfG

- § 48 IV 1 VwVfG = Entscheidungsfrist
- Bloße Tatsachenkenntnis ieS reicht nicht; hinzukommen muss, dass die Behörde die fehlerhafte Rechtsanwendung erkennt und über alle relevanten Informationen verfügt, die für eine Rücknahme erforderlich sind (das BVerwG legt den Begriff der „Tatsache“ also weit aus, s. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 48 Rn. 137).

- Das Bezirksamt M hatte bereits Ende Juli 2004, also etwa zwei Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheids, umfassende Kenntnis von dessen Rechtswidrigkeit
- Frist wäre also Ende Juli 2005 abgelaufen
- Jedoch: Zuständig war die Senatsverwaltung für Bildung (s.o.)
- Begriff der „Behörde“ iSd § 48 IV meint die zuständige Behörde, also die Senatsverwaltung (dafür spricht auch der enge Zusammenhang mit § 48 V VwVfG).
- Zurechnung der Kenntnis des Bezirksamts?
- BVerwG: Nein, das widerspräche Sinn und Zweck des § 48 IV VwVfG, der der zuständigen Behörde eine hinreichend lange Zeit für die Prüfung und Entscheidung gewähren möchte (BVerwGE 110, 226, 234).
- Aber: ist das wirklich der Sinn von § 48 IV VwVfG???
A.A. gut vertretbar; schließlich geht es darum, das Vertrauen des Bürgers/ der Bürgerin zu schützen (nach einem Jahr muss er/ sie nicht mehr mit der Rücknahme des VA rechnen!); die Zuständigkeitsregeln sind Außenstehenden idR nicht bekannt!
Außerdem: Verletzung von Organisationspflichten fällt in den Verantwortungsbereich des Verwaltungsträgers

Also: Beide Ergebnisse vertretbar. Mit BVerwG ist die Einjahresfrist noch nicht abgelaufen.

(4) Rücknahmeermessen

- § 48 I 1 VwVfG: rewi VA „kann“ zurückgenommen werden, also Ermessen
- Prüfung nach § 114 VwGO nur auf Ermessensfehler
- Hier: intendiertes Ermessen nach § 48 I 4 VwVfG: „In den Fällen des Satzes 3 wird der VA in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen“
- Weitere Prüfung nur, wenn ausnahmsweise ein anderes Ergebnis geboten
- hier eventuell Verwirkung nach Treu und Glauben
- § 48 II 3 Nr. 3 und § 48 IV VwVfG sind nicht in der Weise abschließend, dass sie sonstige ermessensrelevante Erwägungen des Vertrauensschutzes gänzlich ausschließen (so jedenfalls BVerwGE 110, 226, 234 ff.).

- erforderlich: Zeitmoment und Umstandsmoment
- hier: Bezirksamt hatte bereits im Juli 2004 Kenntnis von der Rechtswidrigkeit, Zeitmoment (+)
- allerdings: kein besonderes Umstandsmoment
- Und: § 48 IV VwVfG regelt ja genau diesen Fall!
Das Ausweichen auf Treu und Glauben zeigt, dass die Rspr. des BVerwG zur Entscheidungsfrist im Grunde verfehlt ist

Also: Mit BVerwG Verwirkung (+), daher Rücknahmebescheid ermessensfehlerhaft.

Ergebnis:

Klage gegen Rücknahme des Bewilligungsbescheids ist begründet (a.A. gut vertretbar).

II. Klage gegen die Rückforderung des gezahlten Geldes

a) Rechtsgrundlage, § 49a VwVfG

b) Formelle Rechtmäßigkeit

Es gilt dasselbe wie zu B. I. (s.o.); § 49a knüpft an die Aufhebung des VA nach §§ 48, 49 VwVfG an und ist auch vorliegend mit der Rücknahmeentscheidung verbunden.

c) Materielle Rechtmäßigkeit

- § 49a VwVfG setzt eine vollziehbare Aufhebungsverfügung bzw. den Eintritt einer auflösenden Bedingung voraus.
- Der Rücknahme-VA war rechtswidrig und ist mit der Anfechtungsklage angegriffen worden.
- Das verwaltungsgerichtliche Anfechtungsurteil führt aufgrund der Rechtswidrigkeit der Rücknahmeentscheidung zu einer Aufhebung ex tunc. Der Rückforderungsbescheid verliert damit seine tatbestandliche Grundlage nach § 49a I VwVfG.

Ergebnis:

Der Rücknahmebescheid ist rechtswidrig. Die Anfechtungsklage gegen den Bescheid ist begründet.